Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

110 (23.4.1890)

Beilage zu Ar. 110 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 23. April 1890.

Badifdier Tandtag.

Rarlsruhe, 19. April. 41. öffentliche Sigung ber 3meiten Rammer unfer bem Borfige bes Brafibenten

Ansführlicher Bericht über die Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891, und zwar Titel VI, VII, XI und XII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen.

Die Berathung beginnt mit Titel VI § 3 der Ausgaben im anherordentlichen Etat. Zu § 4 (Bauplat für ein Amtsgerichtsgebände in Sinsheim) ergreift das

Abg. Frey, welcher bedauert, daß die Budgetkommission in der Lage gewesen sei, einen ablehnenden Antrag zu stellen. Redner schildert die Unzulänglichkeit der für das Amtsgericht in Sinsheim dermalen zur Berfügung stehenden Räume. Für einen Abänderungsantrag glaubt Redner auf günstigen Erfolg nicht hoffen zu können. Dagegen bitte er die Großt. Regierung, dem Gegenstand sortgesett eine wohlwollende Ausmerksamkeit zuzuwenden und auf ihren Borschlag im geeigneten Momente zurückzukommen; denn der Neuban eines Amtsgerichtsgebäudes sei eine Nothwendigkeit.

Abg. Frank glaubt auf Grund eigener Kenntniß ber Berhältniffe behaupten zu können, daß das vorhandene Gebäude noch für eine Reihe von Jahren seinem Zweck werbe entsprechen können, und vertheidigt den Kom-

missionsantrag. Bu § 7 (Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplat für ein Amtsgerichtsgebäube in Karlsruhe):

Abg. Hoffmann erörtert die Gründe, welche die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Kündigung des Miethverhältnisses bezüglich der seither als Amtsgefängniß benütten Räume des Kathhanses veranlaßt haben, und gibt sodann der Befürchtung Ausdruck, daß die Errichtung des fünstigen Amtsgerichtsgebäudes auf einem Plate, welcher zur Zeit noch vollständig im Wald gelegen sei, sür das Publikum Belästigungen zur Folge haben werde. Die fraglichen Besürchtungen seien bereits auch in der Presse und im Schose des Stadtverordnetenkolleziums zum Ausdruck gekommen. Redner ersucht deshald die Großt. Regierung, nochmals zu erwägen, ob nicht ein anderer Plat aussindig gemacht, oder etwa durch Berzgrößerung des derzeitigen Amtsgerichtsgebäudes geholsen werden könne, wird aber dem Kommissionsantrage zus

Seheimerath Dr. Noff erklätt, die Großh. Kegierung habe sich die größte Mühe gegeben, um einen Plat aussindig zu machen, der nicht zu weit von dem jezigen Amtsgerichte entfernt sei. Infolge des dankenswerthen Entgegenkommens der Generalintendanz der Großh. Civilliste sei es gelungen, einen geeigneten Platz um mäßigen Preis zu erwerben. Der Platz sei, wie die Erläuterungen des Budgets besagten, zugleich auch sür den "einstigen" Neuban eines Amtsgerichtsgebändes bestimmt. In einer Reihe von Jahren könne von einem solchen Amtsgerichtssneuban nicht die Kede sein; es habe ja die Budgetkommission zunächst nur die Mittel zum Erwerbe des Banzplatzes und noch nichts für den Beginn des Gesängnisbaues bewilligt. Wenn späterhin ein neues Amtsgerichtsgebände erstellt werde, so könne man vielleicht eine solche Abtheilung der Geschäfte tressen, daß etwa nur die Straszechtspslege dorthin verlegt werde, oder es gebe verschiedene andere Möglichkeiten, über die man jeht noch nicht schlässig wieder an das Haus gelangen. Bis zu diesem Zeitpunkte werde auch die Stadtgemeinde Karlsruhe reichzlich Zeit sinden, ihre Wünsche auszusprechen. Ein Grund zur Beunruhigung sei bei dieser Sachlage gewiß nicht vorhanden.

Bu § 11 (Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach) liegt ein Antrag der Abgg. Hennig, Fieser, Müller, Wilchens, Lauck, Nopp, Marbe, Beber (Offenburg) und Muser vor, dahin lautend:

Weber (Offenburg) und Muser vor, dahin lautend: Es seien die 1 780 M. für Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach zu streichen, dagegen dieser Betrag als erste Rate für die Wieder-

einrichtung des Amtsgerichts Haslach einzustellen. Bur Begründung dieses Antrags führte der Abg. Hennig aus: die Sache habe das Haus schon wiederholt beschäftigt. Der Gerichtsnotar sei s. It in Haslach geblieben, weil er in Wolfach keine geeigneten Käumlichteiten habe finden können. Das Amtsgericht sei jetzt gesteilt zwischen Wolfach und Haslach. Das neuerliche Anerbieten der Stadt Haslach, welche für die Wiederserrichtung des Amtsgerichts daselbst im Ganzen 18 000 Mark auswenden wolle, verdiene Anerkennung, wenn dieser Schritt auch etwas verspätet erfolgt sei. Redners Antrag bezwecke, den kleinen Betrag des Budgets sür Wolfach zu streichen und diese Summe dem wiederherzustellenden Amtsgerichte in Haslach zuzuwenden. Es müsse einen üblen Eindruck machen, wenn man jetzt der Stadt Haslach den letzten Rest ihres früheren Amtsgerichts nehmen würde, während gleichzeitig anderen Städten wieder gegeben werde, was sie früher besessen haben. Es sei an sich gleich, ob in Wolfach zwei Amtszichter angestellt würden, oder se einer in Bolfach und

Haslach. Für die Bevölkerung sei es eine große Beslästigung, wenn sie einen weiten Weg nach dem Amtsgerichtssiße zu machen habe. Redner führt eine Reihe weiterer Gründe an, welche für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach sprechen. Daß das letztere einen gemessenen Geschäftsstand haben werbe, sei von der Großh. Regierung selber aperkannt worden. Redner bittet um Annahme des von ihm gestellten Antrags.

Geheimerath Dr. Rott erflart: Es muffe allfeitig anerfannt werben, daß der jegige Zustand nicht beibehalten werben fonne, ba es nicht angehe, daß der eine Theil des Amtsgerichts in Bolfach, ber andere in haslach fich befinde. Die Großh. Regierung habe beghalb f. 3t. ben Antrag auf Wiebererrichtung bes Amtsgerichts in haslach gestellt, ber aber später aus ben befannten Gründen ge-Scheitert fei. Bon Seiten ber Gemeinde haslach fei jest ein neues Anerbieten gemacht. Die Großh. Regierung muffe wunschen, die Stellung des Hauses diesem Antrage gegenüber tennen zu lernen; sie stehe ben Bestrebungen von Haslach an sich, wie aus den früheren Borschlägen erhelle, durchaus wohlwollend gegenüber. Allerdings werde für den Fall der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach eine Bermehrung ber Bahl ber Amtsrichterstellen im nächsten Bubget nothwendig, ba inzwischen bas Amtsgericht Mannheim mit einem weiteren Amtsrichter habe befest werben muffen und bemgemäß die früher verfügbar gewesene Stelle nicht mehr vorhanden fei. Diefer Grund tönne aber wohl allein nicht ausschlaggebend sein. Gegenüber dem Hinweise auf die Steigerung der Beamtenzahl müsse Redner bemerken, daß die Großh. Regierung stets bemüht gewesen sei, die Zahl der Beamten zu verringern; seit dem Jahre 1864 sei denn auch die Zahl der Amtsrichter und Gerichtsnotare zusammen von 170 auf 101 berabgegangen. Wenn bas Saus aus formellen Grunden die beantragte Umwandlung ber Position gu Gunften von Haslach für unthunlich erachte, jo fei es Rebner boch erwünscht und bitte er, bag bas Saus feine Anfchauung über bie Angelegenheit bestimmt gum Musbrud bringe, etwa durch einen Beichluß zu Prototoll. Die Regierung muffe ihre Stellungnahme bavon abhangig

Abg. v. Stoeffer ift auf Grund reiflichfter Erwägung zu dem Ergebnisse gelangt, daß man, so schwer es auch fallen möge, dem Antrage Sennig entgegenzutreten, dem selben doch nicht stattgeben könne. Schon auf dem letten Landtage fei barauf hingewiesen worden, daß ein Amtsrichter in haslach, wenn ihm nicht noch eine anderweitige Aufgabe gugetheilt werbe, nicht ausreichend beschäftigt fein wurde. Auch beim Amtsgericht Wolfach fei eine Bermehrung ber Arbeitsfräfte nicht erforderlich. Rach ben statistischen Angaben gable bas Amtsgericht Wolfach gu benjenigen mit nur einem richterlichen Beamten beesten Gerichten, welche im Gangen nur fehr mäßig beschäftigt find. Eine Theilung ber Bezirke würde dahin führen, daß Wolfach und Haslach fünftig zu den am allerwenigsten beschäftigten Umtsgerichten gehören würden. Benn einige Berichte wegen ihrer geographischen Lage aufrecht erhalten werden müßten, so träfe dieser Grund bei Haslach nicht zu. Daß der Gerichtsnotar noch da-selbst wohne, sei nur ein zufälliger Umstand. Den An-tragstellern gebe er zu bedenken, daß es keineswegs im wenn fie itereffe der Bevölkerung liege, bei ben Staatsbehörden an verschiedenen Orten erledigen muffen. In einer Reihe von Städtchen, wo früher Amtsgerichte bestanden haben, seien diese aufgehoben worden und die Bevölferung habe fich dabei beruhigt. Die in ben letten Berhandlungen mehrfach laut geworbenen Rlagen über bie Geschäftsführung ber Umtsgerichte hatten fich zumeist auf Gerichte mit geringem Geschäftsftanb bezogen; ber vielbeschäftigte Beamte arbeite weit freudiger als ein nicht ausreichend beschäftigter. Die Errichtung eines neuen Amtsgerichts würde ferner auch Roften für bie Debenbeamten und für Baulichfeiten berurfachen. Bei bem Anschwellen bes Etats muffe man fich huten, weitere Ausgaben anders zu genehmigen als in bem Falle, daß ein außerorbentliches Bedürfniß nachgewiesen fei. Rebner bittet um Unnahme bes Rommiffionsantrages und um Ablehnung bes Antrags Bennig.

Abg. Fieser hat noch immer bazu mitgewirkt, ein ausgehobenes Amtsgericht wieder herzustellen, wenn ein Bedürfniß hiersür nachgewiesen war. Auf den Standpunkt des absoluten Bedürfnisses dürse man sich aber hierbei nicht stellen; historisch überkommene Berhältnisse müsse man, wenn irgend thunlich, respektiren. Das Borhandensein einer größeren Zahl von Amtsgerichten liege im Interesse der Bevölkerung, nachdem das Reichsgerichtsversassungsgeses die Zuständigkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen sehr erheblich eingeschränkt habe. Die Statistik des Borredners beziehe sich nur auf die streitige Rechtspslege; die freiwillige Gerichtsbarkeit bringe aber ost weit schwierigere und zeitraubendere Geschäfte. Wenn nach dem Ermessen der Richter nöttig sein werden, so dürse die Rücksicht aus die geringen Mehrkosten sien köndser herzustellen. Die Stadtgemeinde Haslach und ihre Rathgeber trügen übrigens selber die Schuld das der frühere Antrag auf Wiedererrichtung des Amtsgerichts nicht berücksicht worden sei. Im Hindlich auf S 4 des Etatgesesse erscheine der Antrag des Abg. Hen

nig und Genossen formell nicht ganz korrekt. Redner halte es daher für am zweckmäßigsten, den Antrag an die Budgetkommission zu verweisen, damit dort die Tragweite der Sache geprüft werden könne. Im Uebrigen ist Redner mit dem Antrag durchaus einverstanden.

Der Prafident macht barauf ausmerksam, baß es ber Kammer nicht zustehe, eine Summe bes Budgets auf einen anderen Bosten zu übertragen; die Kammer könne nur ben Bunsch nach Wiedererrichtung bes betreffenben

Amtsgerichts zu Protofoll erklären.

Abg. Kiefer ist mit dem Antrag Hennig nicht einverstanden. Derselbe widerstreite dem oft geänßerten Berlangen nach Sparsamkeit. Biel richtiger wäre es, der Großh. Regierung die Frage vorzulegen, ob nicht an einer Anzahl Amtsgerichte, welche zur Zeit doppelt besetz sind, ein Richter entbehrt werden könne. Der Bezirk Haslach eigne sich durchaus nicht zur Neuerrichtung eines Amtsgerichts. Auch die Kompetenz der Amtsgerichte seigegen früher sehr wesentlich eingeschränkt worden. In einem Bezirke mit etwa 11000 Einwohnern habe ein Amtsrichter nicht mehr als eine Stunde im Tag zu arbeiten. Der Großh. Regierung gegenüber wolle Redner seine Meinung dahin aussprechen, daß der Amtsrichter in Wolfach später auch ohne Gerichtsnotar die Geschäfte

werde bewältigen können.
Abg. Hennig wendet sich gegen den Abg. Kiefer, von dem er eine solche Rede nicht erwartet habe. Die Ausssührungen des Borredners enthielten einen Borwurf sowohl gegen die Regierung als gegen die Kammer. Redner wolle zugeden, daß einzelne Beamte nicht überansftrengt seine; so schlimm, wie es der Borredner dargestellt habe, sei aber die Sache nicht. Der Abg. Kiefer beweise zuviel und deshalb nichts. Die Großh. Regierung habe erflärt, daß für den Gerichtsnotar ein Amtsrichter müsse angestellt werden. Man solle der Stadt Haslach nicht auch das Letzte nehmen. Ihr Bunsch sei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs würden den Amtsgerichten voraussichtlich weitere Ausgaben zugewiesen. Redner empsiehlt nochmals den von ihm gestellten und nunmehr der vom Präsidenten gegebenen Anregung entsprechend

abgeänderten Antrag. Geheimerath Dr. Nott bemerkt gegenüber bem Abg. Kiefer, daß in diesem Budget für Wolfach keine neue Amtsrichterftelle angefordert fei. Die Regierung wolle versuchen, ob sie in Wolfach mit einem Amtsrichter aus-tommen werbe. Db bas möglich sei, stehe bahin. Nur für den Fall, daß das Amtsgericht Saslach wieder errichtet werde, könne die Großh. Regierung ihr früheres Bersprechen bezüglich der Zahl der Amtsrichterstellen nicht halten. Die Regierung sei auch stets bestrebt, einzelne entbehrliche Stellen einzuziehen, wie bies behufs ber Besehung des Amtsgerichts Karlsruhe mit einem weiteren Richter geschehen werde. Die Sache sei übrigens nicht immer so einsach. Denn die Regierung habe schon aus gesetzgeberischen Gründen nicht immer freie Hand. Einem alteren Amterichter könne fie nicht die gleiche Arbeits= laft zumuthen, wie einer jungen Rraft, und bie Berfetung eines Richters wider feinen Willen fei nicht ftatthaft. Oft würden ferner bie Geschäfte eines Amtsgerichts, wenn zwei Beamte baburch nur mäßig in Unspruch genommen find, für einen Amterichter allein entschieben gu groß fein. Anberthalb Richter einzuftellen, bringe man eben nicht fertig. Ungulaffig fei es aber, Referenbare ftanbig mit richterlichen Geschäften zu betrauen. Rebner fonne verfichern, daß die Regierung biefe Frage ftets im Auge behalte. Bei ben in Zwischenraumen von vier Jahren regelmäßig abgehaltenen Dienstvifitationen würden jeweils auch über ben Umfang der Beschäftigung ber Gerichte genaue Erhebungen gemacht. Bur Beit fonne eine weitere Reduttion ber Richterstellen nicht eintreten. Falls aber ein Rudgang ber Geschäfte ober bie Rudficht auf bie Befetjung eines Amtsgerichts bies möglich erscheinen laffen, werbe bie Großh. Regierung entsprechende Borfchlage

Abg. Friberich ist erstaunt, daß der Antrag, der in seiner ursprünglichen Fassung durchaus unzulässig gewesen wäre, Hennig auch von zwei seiner (Redners) Freunde mitunterzeichnet ist. Redner schließt sich den Aussührungen des Abg. von Stoesser an und will nur ergänzend beisügen, daß in den Geschäften der Amtsrichter noch in einer anderen Richtung eine Berminderung eingetreten sei, nämlich durch Ausbehnung des Instituts der Gerichtssichreiber. Der betr. Gerichtsnotar sei nicht durch das Ministerium nach Haslach versetzt worden. Wit der Errichtung eines Amtsgerichts daselbst sei vielleicht die Bevölkerung des Bezirks setzt selber nicht mehr einverstanden. Bon dem Amtsrichter eines Bezirks mit über 24 000 Einwohner habe Redner gehört, daß derselbe ohne Ueberanstrengung auch noch die Geschäfte des Gerichtsnotars werde übernehmen können. Redner bittet um Annahme des Antrags der Budgetkommission.

Ein von ben Abgg. Gefell, Rlein (Bertheim) und Baffermann gestellter Antrag auf Schluß ber Disfussion wird abgelehnt.

Abg. Nopp erklärt sich für ben Antrag Hennig, weil er wisse, welchen Werth die Wiedererrichtung eines verlorenen Amtsgerichts habe. Gegenüber einer solchen Wohlthat für die Bevölkerung falle der kleine Nachtheil, daß ein Richter nicht vollauf beschäftigt sei, nicht

barunter leiben, baß fie nicht progeffüchtig fei. Die Bahl ber tontradittorischen Urtheile und ber Straffachen allein fei fein richtiger Dagftab für die Beurtheilung bes Gechaftsumfangs. Bon Sparfamfeit burfe man bei biefer Frage nicht reben. Die Anftellung eines Begirtsaffiftengarztes und fonftiger Debenbeamter fei nicht unbedingt nothwendig. Die Bevölferung wünfche bringend die

Wiederherstellung bes Gerichts.

Abg. v. Stoeffer betont bem Abg. Bennig gegenüber, baß er (Rebner) bie Antrage, von welcher Seite fie auch fommen, ftets parteilos prufe. Seit Einführung bes Beamtengeseges sei bas Budget wesentlich stärker belaftet; beghalb muffe man jest vorfichtiger zu Berfe geben. In ben Ausführungen bes Abg. Nopp fei ein verstedter Angriff enthalten, ben Redner gurudweift. Abg. Riefer glaubt mit feinen vorigen Meußerungen

von bem Abg. Hennig migverstanden worden zu sein. Rebner habe sich nicht fur Aufhebung der Amtsgerichte in Begirfen von nur 11 000 Ginwohnern ausgesprochen, fondern nur bie Berminderung ber Bahl ber Amterichter an den zur Zeit boppelt besetzten Gerichten gewünscht, wo ein Beamter ausreichend fei. Der Berr Juftigminifter habe eine entsprechende Busage bereits gemacht. Die einschlägigen Berhältniffe habe Rebner aus ben

Dienstprüsungsaften kennen gelernt. Abg. v. Buol verwendet sich für den Antrag Hennig. Die Behauptung des Abg. Kiefer, daß ein Amtsrichter in Haslach die täglichen Geschäfte ganz gut in einer Stunde werde erledigen konne, würde nach der von dem Abg. v. Stoeffer mitgeiheilten Statiftit auch auf eine Reihe anderer Amtsgerichte zutreffen. In einem großen Theil derselben sei dies jedoch nicht der Fall. An den kleineren Amtsgerichten befänden sich nicht selten jüngere Beamte, denen zu ihrer Ausbildung Gelegenheit geboten sein müsse. Das Studium einzelner Gesetze, z. B. des Genossenschaftsgesetzes, könne die Thätigkeit eines Richters nollauf in Answert nehmen. Der Richter wisse ters vollauf in Anspruch nehmen. Der Richter muffe auch Zeit haben, um sich in das neue burgerliche Gefet-buch einzuarbeiten. Bon einer wesentlichen Ersparniß tonne in vorliegendem Fall nicht die Rede fein, da boch ein weiterer Beamter in Wolfach nothwendig werde. Für die Bevölkerung des Bezirks bebeute es aber einen großen Aufwand an Zeit und Muhe, wenn fie nach Bolfach gu gehen genöthigt waren. Redner tonne fich auf die Erfahrungen berufen, die man in dem von ihm vertretenen Bezirf gemacht habe.

Rach einer perfonlichen Bemerfung bes Mbg. Ropp

wird die Diskussion geschlossen.
Der Berichterstatter, Abg. Frech, wendet sich im Schlusworte gegen den Antrag Dennig. Den Wunsch der Stadt Saslach vermöge Redner nicht als berechtigt anzuerkennen. Es murbe ein burchaus unbeschäftigtes Gericht geschaffen werben. Auch in Wolfach fei ein Richter ausreichend. Das haus moge den Antrag hennig auch in ber veränderten Form ablehnen und den § 11 an-

In ber hierauf folgenden Abstimmung wird ber Antrag bes Abg. Bennig und Genoffen, welcher nunmehr in fol-

gender Faffung vorliegt:

1. die für Wolfach geforderten 1780 M. abzuseten, 2. die Kammer wolle zu Protofoll den Wunsch aus-sprechen, die Großh. Regierung wolle das neuerliche Gefuch der Gemeinde Saslach um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts nochmals prüfen und, falls folche gebilligt wirb, im nachften Budget bie entsprechenbe Borlage machen

gegen eine ftarte Minoritat abgelehnt. Den mobifigirten Antrag hatten unterzeichnet die Abgg. Bennig,

Land, v. Buol, Wildens, Fiefer und Müller. Neber einen Nachtrag zu Titel VI, B. Außerordentlicher Etat, § 12 (Entwässerungsanlage für das Land-gerichtsgebäude in Freiburg), für welchen 3weck 4400 M. angefordert werben, erstattet ber Abg. Frech mundlichen Bericht und empfiehlt namens ber Budgettommiffion, welche die Plane geprüft habe, Genehmigung ber Bosition. Sierauf wird Titel VI B. nach ben Antragen ber Budgetkommission, welche vorschlägt, statt ber ursprüng-lich gesorberten 582 375 M. nur 325 005 + 4400 M. zu bewilligen, angenommen.

Titel XI ber Musgaben (Unterftugungs- und Belohnungefond) und ebenfo Titel XII (Berichiedene und gufällige Ausgaben) werben ohne Debatte nach bem Boranichlage genehmigt, vorbehaltlich ber endgiltigen Feftftellung der Beträge bei Erlaffung des Finanggefeges auf Grund

bes in ber Rammerfigung vom 31. Marg gefaßten Be-

Titel I ber Ginnahmen (Juftizverwaltung) wird gleichfalls ohne Debatte nach bem Rommiffionsantrage erlebigt. Bu Titel VII ber Ausgaben (Strafanftalten):

Der Berichterstatter (Abg. Wittum) berichtigt gu-nächst einige Drucksehler bes Kommissionsberichts und bemertt fobann, bag auf Grund eines nachträglich gefaßten Beschlusses der Budgetkommission der Schlußsatz des Berichts zu § 11 (Betriebsprämien) folgende Fassung erhalten habe: "In diesem Falle sollen Prämien ertheilt werben, jedoch nur bis jum Betrag von 6 Brog., und zwar nur an Beamte aus ber Rlaffe von E-K, soweit fie bei bem Betrieb unmittelbar betheiligt find."

Abg. Baffermann führt aus: In jungfter Zeit feien in ber Preffe bie babifchen Strafanstalten und beren Beamte einer äußerst harten Kritif unterzogen worden. Man habe sogar sich zu ber Bepauptung verstiegen, man laffe bei uns politifchen Gefangenen eine gerabezu barbaris iche Behandlung zu Theil werben. Speziell in Mannheim soll angeblich ein Rebakteur beim Strasvollzug sehr ichlimm behandelt worden sein. Es habe ferner geheißen, daß man im Amtsgefängniß in Mannheim demnächft Die Brügelftrafe wieder einführen werbe. Rebner muffe !

ins Gewicht. Die Bevolterung eines Bezirts burfe nicht | als Auffichtsbeamter bes Mannheimer Landesgefängniffes gegen berartige völlig grundlofe Behauptungen auf bas Entschiedenste Berwahrung einlegen; er fonne aus feiner eigenen Erfahrung versichern, daß in Mannheim im Lauf ber letten 18 Jahre eine verschwindend fleine Bahl politischer Berbrecher eine Freiheitsstrafe zu verbugen gehabt habe. Redner führt die einzelnen Galle namentlich an und hebt zwei der neueren Beit angehörige babei besonders hervor. In dem einen Fall habe eine Zeitung in wahrheitswidriger Beise die Nachricht verbreitet, es fei ein höherer Bermaltungsbeamter in Mannheim, welcher ben aftenmäßigen Bergang eines Borfalls mit feinem Gibe gu befraftigen hatte, wegen Meineids in Untersuchung genommen worden. Dies Bergeben fei eigentlich fein politisches gewesen; der Thater habe auch gar feinen Unfpruch auf beffere Behandlung erheben fonnen. In bem andern Galle fei ber Bahnvorftand in Beibelberg in unverantwortlichfter Beife beleidigt worben. Beibe Male hatten indeß die Berurtheilten beim Strafvollzug feineswegs eine fclimme Behandlung erfahren. Bas in Bezug auf Die jangebliche Ginführung ber Brugelftrafe im Amtsgefängniffe gesagt worden, fei eine schmähliche Ber-leumdung. Einzelne Ausschreitungen feitens bes einen ober andern Beamten ber Schutymannschaft feien entsprechend geahndet worden. Wenn fonft noch Ausschreitungen von polizeilichen Bollzugsorganen außerhalb ber Strafanstalten vorgetommen feien, fo tonne Redner dafür nicht einstehen. Redenfalls fei aber auch in biefen Fallen Beftrafung nicht ausgeblieben.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann dankt für die Un-regung dieses Gegenstandes, bezüglich beffen es der Großh. Regierung nur angenehm fei, vor bem berufenften Forum, nämlich diesem Sohen Saufe, Rebe zu fteben. Gerabe bie Annahme, daß bies bei Berathung des Budgets der Fall sein werbe, habe bie Großh. Regierung bewogen, den in ber jungften Beit hervorgetretenen fehr lebhaften Angriffen in einem Theil ber babifchen und felbft außerbabifden Breffe gegenüber Berichtigungen gu unterlaffen. Bezüglich beffen, mas über Ausschreitungen von Boligeis organen außerhalb ber Strafanftalten in ben Blattern mitgetheilt worden ist, vermag Redner keine Auskunft zu geben, da die Untersuchung dieser Borgange zur Zustandigkeit eines anderen Ministeriums gehört. Gegen Ausschreitungen von Beamten stehe übrigens bem Bublitum ein ftarter strafrechtlicher Schut jur Seite, ber auch

ftrenge aufrecht erhalten werde.

Rebner gibt einen Ueberblid über biejenigen in ber Breffe erörterten Falle, bei benen es fich um angebliche ungebührliche Behandlung in Strafanftalten handelt. So fei gunachft anknupfend an ein behauptetes Bortommnig in Sachfen gefagt worben, Rebatteure, die in Dannheim ihre Strafe verbugten, feien nicht beffer als ein Dieb und Brandftifter behandelt worden; hieruber werbe er

fich eingebend außern.

Sodann habe, ohne Andeutung des Orts, die "Frank-furter Zeitung" mitgetheilt, es sei einem Gefangenen die ihm vom Arzte verordnete Milch durch den Gefängnißvorstand verweigert worden. Das Ministerium habe hierüber die eingehendsten Erhebungen angestellt; Die eingelaufenen Antworten hatten aber bis jest alle ein negatives Ergebniß gehabt.*) Im Sinblick auf die bestehende Hausordnung für die Gefängnisse erscheine es auch ganz undenkbar, daß ein solcher Fall vorgekommen sei, da die Art der Berköftigung eines franken Gefangenen ausschließlich burch ben Gefangnigargt beftimmt werbe und die Dienftordnung hierin ben Rranten felbft die Rekonvalescenten und Schwächlichen gleichstelle. Eine Beschwerbe fraglicher Art sei auch niemals an bas Dis nifterium gelangt, übrigens auch fonft in feinem anderen

der in der Presse berührten Falle. Aus der "Berliner Bolfszeitung" fei ferner eine Dittheilung in babische Blätter übergegangen, wonach eine wegen Berbreitung verbotener Schriften und Theilnahme an einer verbotenen (sozialdemofratischen) Berbindung ver-urtheilte Frau 3. in Gefängnissen eine üble Behandlung erfahren habe. Einige Einzelheiten seien in der einheimijchen Breffe gerade von ben Blättern, welche bie Ungriffe brachten, balb wieber richtig geftellt worden, inbem nämlich die Behauptungen gurudgezogen wurden, als ob Frau 3. im Gefängniß geduzt und ihr mahrend ber Untersuchungshaft die Gelbstbefostigung versagt worden fei; in der Strafhaft gebuhre auch einem Befangnißftrafling bei jeber Ginzelbesprechung die Unrebe "Sie" Dagegen feien in Betreff ber Frau 3. in weiteren Urtifeln neue Borwurfe gegen bie Gefängnifverwaltung erschienen, namentlich aber gegen bas Ministerium selbst, weil letteres angeblich Frau 3. gezwungen habe, während einer lebensgefährlichen Ertranfung ihres Mannes und gu der Beit, mo ihre Rinder in ber Borbereitung für bie Konfirmation begriffen gewefen waren, ihre Strafe

In einem weiteren Beitungsartitel habe geftanden, ber Redafteur Ged fei burch Befdliffe bes Minifteriums hinsichtlich ber Straferstehung ungebührlich behandelt

Bahrend diefe Borwurfe je einzelne Buntte betreffen, feien jugleich weitere, jum Theil allgemeine Auslaffungen gegen andere beutiche und außerdeutiche Regierungen erfolgt. Endlich aber habe die Breffe die Sache auf das pringipielle Bebiet verlegt und es sei namentlich in bem "Landesboten" und ben "Münchener Rachrichten" begehrt worben, daß ftets ein Unterschied in ber Behandlung politischer und

*) Juswischen ergab sich, daß eine Bersönlichkeit im Amtsgefängniß Offenburg als Strafgefangener zum Frühstück je Milch und zwei weiche Eier verlangte, der Arzt aber dem durchans gefunden Gefangenen erklärte, er habe zu einer Berordnung gar feinen Grund, wenn es aber der Gefängnisvorstand gewähre, könne es ihm recht sein. Eine Gewährung trat demzufolge nicht ein und der Gefangene erklärte dann selbst, sich an die Kost wohl gewöhnt zu haben.

gemeiner Gefangenen gemacht werbe. Benn man biefes Berlangen, seiner letten Burgel nach, auf einen allge-meinen Standpunft ber Unterscheibung binfuhre, jo jei baffelbe berechtigt, infofern nämlich, als ber Strafvollzug zwischen den Frrungen der Chre und absolut nuchrenhaften, ichimpflichen Sandlungen wohl unterscheiben muffe, und auch in bem breiten Strom, welcher gwifden biefen Grenzen hinfließe, nach ber Art der That und ber Dotive und ben Berhältnissen sonst ein Ab- und Zugeben gerechtfertigt sein Aber gerade bies sei bei uns erfüllt burch bas sogenannte Individualifirungsprinzip, welches vorschreibt, daß - ohne willfürliche Bevorzugung des Ginzelnen - bie Gefangenenbehandlung nach ber Eigenart ber Sträflinge erfolgen muffe, und bag fie, neben ber Bufugung bes gefestich erkannten Strafübels, von bem Die Bermaltung als Bollftrederin bes Urtheils ohne eingetretene Begnabigung nicht entbinden tonne, Die Beffe-rung, die Erhaltung ber Gefundheit, die Fortbilbung und, wo nöthig, die Schutfürsorge beziele. Redner erörtert bes Näheren die hinsichtlich der Durchführung der Indi-vidnalisirung bestehenden Vorschriften, welche namentlich in Bezug auf den Besitz von Gegenständen, den Brief-und Besuchsverkehr, die Art der Arbeit, das Barttragen u. f. f. ben Berwaltungen ben nöthigen Spielraum gebe. Das Recht gur Gelbitbefoftigung fonne ben Infaffen ber Centralftrafanftalten aber wegen gu großer Störung bes Betriebs nicht zugestanden werden. Dagegen fei die Selbstbeschäftigung ber Befangenen und bie Erlaubnig, eigene Rleidung zu tragen, unter gewiffen Borausfegungen gulaffig; namentlich in der Gingelhaft feien Bergunftigungen leichter zu gewähren. Dagegen fei auch für Zellengefangene an Orten, wo nicht Einzelspazierhöfe bestehen, bas Tragen eigener Kleidung eher läftig, weil fie baburch gefennzeichnet wurden und Mittinfaffen fich gerade deghalb ihrer noch nach Jahren erinnerten.

Bas die Gewährung von Bergünstigungen anlange, so fei bie Regel, daß eine Unregung namentlich bes Gintretenden abgewartet werden muffe, den ja die Bermaltung meiftens guvor nicht fenne. Wer fich freilich nicht einmal die Mühe nehme, einen Bunsch auszudrücken, tonne fich nicht beklagen, wenn er nicht erfüllt fei. Dagegen fei bas Berfonal ber Strafanftalten ftreng angewiesen, jeben Gefangenen, ber einen Bunfch außern wolle, jum Rapport vorzuführen und jebe vorgreifende Sandlung zu unterlaffen. Auf zuvor ichon befannte besondere Berhaltniffe einzelner Gefangenen werbe librigens auch schon in der Art ber Unterbringung in die eine ober andere Anstale Rucficht genommen und gerade die Buweifung von Redafteuren ber mittleren und oberen gandesgegend in bas Lanbesgefängniß Freiburg fei vom Minifterium ichon bei fürzeren Strafen erfolgt, weil bort die vollkommenften Ginrichtungen ber Ginzelhaft die rudfichts-

volle Behandlung erleichterten.

Dem Individualifiruggsprinzip seien Kategorien nur insofern gegenübergestellt, als eine strengere Behandlung für Züchtlinge, Rückfällige und solche vorgeschrieben sei, welche, um eingesperrt gu werben, etwas verübten; eine milbere Behandlung sei bei Fahrlässigfeitshandlungen vorgesehen. Dies Alles seien im Urtheil ausgedrückte Unterschiede. Kein Urtheil suge aber, ob eine Handlung ein politisches Delikt sei oder nicht, weil das Strassgesey felbft hierin einen verschiedenen Thatbestand nicht anerfenne. Auch ber Entwurf bes Reichsstrafvollzugsgesetes habe von Sondervorschriften für fogenannte politische Berbrecher abgesehen und babei gewichtige Grunde hervorgehoben. Ramentlich fei bei ben betreffenben Strafthaten meist dem Richter die Wahl divischen Gefängniß und Haft gestellt und gehe es bann nicht an, eine Gesängnißftrase thatsächlich bloß als Has ju vollziehen. Auch könne bei jedem, selbst dem schwersten Delift eine politische Tenbeng vorkommen. Sie allein bilbe ben Unterscheidungspuntt und, foviel Strafthaten and an fich ehrenhaften, politischen Frrungen hervorgeben mögen, so feien dem Motiv nach doch auch manche für politische Delifte berzollte Handlungen als gemeine zu erkennen, insbesondere solche persönliche Ehrabschneibungen, beren politischer Charafter nur barin bestehe, daß die Obrigfeit ober ein politischer Gegner ber beleidigte Theil fei. Auch hieraus ergebe fich die Richtigkeit bes allgemeiren Pringips ber Individualifirung.

Uebergebend auf die Gingelfalle, und zwar gunachit Diejenigen in Dannheim, hebt ber Rednes hervor, bag bas Ministerium für bie gute Dienstführung bes angegriffenen damaligen, nun nach Bruchfal versetten Borftanbes, eines Mannes von treuefter Pflichterfüllung und flarster Einsicht, unbeschränkt einstehen könne. Die ein-zigen Bestraften, auf welche wohl die Artikel sich beziehen könnten, seien ein gewisser B., von bem ber Stadtrath sage, er sei Schriftseter und als Redakteur, bei ber Bereinsbruckerei in Mannheim beschäftigt, sowi'e ein ge-wiffer F., der in einem Gnadengesuch hervorgehoben habe, das Ministerium möge seinen Bildungsgrad berud-fichtigen, er sei Handwerker (Schirmmacher) und erft spät aur Breffe gefommen, man tonne ihm BerftoBie gegen bas Strafgeset nicht so wie einem literarisch gerbilbeten Mann anrechnen. Die Strafthaten bieser politisch Berurtheilten bestanden in einem Fall barin, bag ein ber Breffe gegen einen höheren Berwaltungsbeamten bas falfche Gerücht, er werbe wegen Meineibs in Unterejuchung genommen, ausgesprengt wurde (die Abmahnungert guvor beschwichtigte ber Berurtheilte mit ben Borten : "bas gibt ein Freffen für mein Blatt"), im andern abera murbe einem Gifenbahnbeamten ohne Grund ber Born jurf in ber Breffe gemacht, bag er auf Koften bes Lebenns und ber Gesundheit bes Publitums bie Bremfer bogswillig beftrafe, nur aus Luft am Strafen und um ihren ben Dienft zu erschweren.

Die angefochtene Behandlung biefer beiben Befftraften im Landesgefängniß Mannheim fei nun folgende ge mefen;

Belle freigemacht. Er behielt feinen Bart, burfte eigene Biaiche und eigene Unterfleiber tragen und erfuhr im Gingelnen die rudfidtsvollfte Behandlung. Es anerkannte auch ber Geschäftsherr beffelben, ber fich feiner annahm, ber Beransgeber ber "Deuen Bab. Landeszeitung", Berr Bensheimer, ausbrücklich in einem Schreiben an bas Minifterium es als ein bantenswerthes Berfahren ber Gefängnifverwaltung, daß fie alles mit ber Sausordnung Bereinbare jugejagt habe. Dem Gefangenen fei ferner geftattet gewesen, fich felbft burch Abreffiren von Couverten für feine Firma (gegen Gingahlung in bie Anftaltetaffe) gu beschäftigen. Gigene Oberkleiber wollte er nicht, erhielt aber einen gang neuen Unftaltsangug; das Ministerium hob noch hervor (und murbe hiervon feine Firma benachrichtigt), bag er ganglich eigene Rleidung tragen tonne, wenn er wolle. Rach bem Berichte ber Gefängnigverwaltung an bas Minifterium hat ber Befangene B. felber niemals eine Befchwerbe porgetragen, auch die Roft als gute befonbers anerfannt; beim Abichieb hat er fich bei bem Borftanbe fogar befonders bedantt für die ihm gu Theil gewordene Be-

Bom Falle F. fobann hat die Anftaltsverwaltung gang Achnliches berichtet. F. fei anfangs verschloffen und außerbem von früher her leidend gemefen; er habe die forgfamfte hausarztliche Bflege genoffen und beinahe täglich ben Befuch bes Gefängnigvorftandes erhalten und habe bies einen guten Ginfluß auf ihn gehabt. Sein während bes Strafvollgugs geaußerter Bunich, fich einen Bart fteben ju laffen, murbe erfüllt. Mehrere Rleibungsftude mur-ben für ihn nachträglich gebracht. Das Minifterium ließ fich über feine Gefundheit mehrfach berichten. Gin Monat Strafe murbe ihm auf Antrag von Gericht und Bermaltung wegen feines Leibens und guter Führung nachge= laffen. Bei feinem Abgange dankte er bem Borftand in gerabezu rührender Weife mit Thranen in den Augen und in gleichem Ginne hat er fich auch noch fpater bei feinem

Bringipal, herrn Dr. Haas, geaußert. hebner gleichfalls aftenmäßig die betreffenden Berhaltniffe und ftellt feft, baß ber Chemann 3. erhebliche Zeit vor bem Strafantritt feiner Frau von einer Erfrankung wiederhergestellt mare, außer jeder Behandlung mar und in jener Beit Faftnachtsbälle in Offenburg mitgemacht hatte. Auch fei bie Frau 3. zwölf Tage, bevor ihre Rinder, welche zu Saufe außerbem Bater und Grogmutter hatten, zur hl. Kommunion gingen, aus bem Gefängniffe wieber entlaffen gemefen. Dem Berlangen der Fran 3., ihre Strafe in dem Rreisgefängniffe Offenburg verbugen zu burfen, habe nicht entsprochen werben fonnen, weil bort nur mannliche Gefangene untergebracht feien. Der befonberen Berudfichtigung bes weiblichen Geschlechts entspreche bie im Fall B. lediglich eingehaltene Regel, baß alle Strafen gemiffer Große in der Beiberftrafanftalt gu Bruchfal gu verbußen find, welche mit ausschließlich weiblichem Auf-fichtspersonal versehen ift. Anch im Amtsgefängnisse zu Offenburg habe übrigens ber Untersuchungsrichter icon Fran 3. nicht laffen tonnen, weil ihre Rinder mehrfach Auftritte vor bemfelben gemacht hatten und weil es ihr von bort aus mahrend ihrer Untersuchungshaft gelungen fei, einen Brief an eine in das fozialbemofratische Bewebe verflochtene Freundin in ber Schweig zu richten, um fie zu einer falfchen Musfage zu verleiten. Es fei befhalb ichon bamals die Unterbringung ber Frau 3. im Amtsgefängniffe ju Emmendingen erfolgt; Die Berbringung nach bem Urtheilsorte Freiburg fei wegen ber Ueberfüllung bes bortigen Amtsgefängniffes, wo ja nun ein Neuban erstellt wird, unthunlich gewesen. Bu ber Behandlung in Bruchsal übergehend, welche angeblich eine guchthausmäßige gemejen fein foll, bemerkt Redner, es fei vielleicht ein Mangel, daß die Buchthaus- und Gefängnißstrafen für bas weibliche Beschlecht in ber gleichen Anftalt vollzogen würden; es geschehe bies aus dem er-freulichen Grund, weil das Land nicht Insaffen für mehrere Unftalten liefere; was aber irgend gur Conberung gethan werben fonne, geschehe auch und befanden fich die Gefängniffträflinge in anderen Stockwerfen als die Buchtlinge. Gin Zusammentreffen ber Fran 3., welche eine normale, aber etwas großere Belle gehabt habe, mit gewiffen anrüchigen Berfonen habe infofern wenigstens nicht stattfinden fonnen, als die auf Grund bes 361 3iff. 3-8 R.-St.-G.-B. verurtheilten Frauensperfonen ja im Arbeitshaufe Rislau verwahrt würden, 3m Spagierhof feien Abftande einzuhalten, in Rirche und Schule fogar Stalls angebracht. Frau 3. habe feines Biffens feinerlei Buniche geaußert. Wegen einer angeblichen unflatigen Meußerung einer Auffeberin in Bezug auf bas Effen feien alle Auffeberinnen, welche mit ihr hatten in Berührung tommen tonnen, befragt; biefe hatten aber alle es mit Entruftung gurudgewiesen, bag fie je eine folche Meußerung gethan. Dag eine folche gefallen, icheine übrigens ichon aus bem inneren Grunde unglaubwürdig, weil eine Aufwärmung ber Roft (biefe foll ben Gefprächsftoff fachlich abgegeben haben) für bie Befangenen überhaupt nicht ftattfinbe, vielmehr alles von ben Befangenen übrig Belaffene fofort jum Spulicht gegoffen wird. Gine Ginvernahme ber Frau 3. über ben fraglichen Borgang fei veranlaßt; dieselbe werbe also Belegenheit erhalten, die betreffende Auffeherin bestimmt Bu bezeichnen, und werbe man ihre Angabe, obichon ber erwähnte frühere Berfuch einer Berleitung gu falfchem Beugniß Borficht auflege, unparteifch prufen, wie man überhaupt ja nicht bavon ausgehe, daß bie unwahren Ausstreuungen von Frau 3. ausgingen.*) Durchaus un-

ır

der

pät

ten

der=

das

ung

por

das

irde

int

und Mia

ften

Für B. wurde eine besonders gute und geräumige , mahr fei die Behauptung, Frau 3. habe in ber Anftalt ihre Gefundheit eingebüßt; ihr Rorpergewicht habe beim Berlaffen bes Gefängniffes nur eine unbedeutende Abnahme aufgewiesen, eine folche werbe an ben Gefangenen in der erften Beit fast immer mahrgenommen, später erfolge mit ber Angewöhnung wieber meiftens eine Bunahme, Frau 3. fei aber nur einen Monat in Bruchfal gewesen. Wenn biefelbe im Dezember von einer mit Lebensgefahr verbundenen Rrantheit befallen worden fei, fo sei es unmöglich, dies als eine Folge bes Strafvolljugs im Frühjahr anzusehen. Daß die Borführung ber Gefangenen aus Gefängniffen nach bem Gerichtsgebäube, wenn folches soweit wie in Offenburg entfernt, ein Digftand fei, empfinde die Juftigverwaltung felbst am meisten; fie nehme baher bei Neubauten ftets Bedacht, die Befängnisse an die Gerichtsgebäude anzugliedern, oder, wo bies nicht möglich, doch beibe thunlichft einander nahe gu legen. An einzelnen größeren Orten habe man ferner einen Wagenverfehr für ben Transport ber Gefangenen eingerichtet und bies neuerdings ausgebehnt.

In bem Falle bes Rebatteurs Ged endlich, ber in ber gleichen Sache wie Frau 3. verurtheilt mar, fei zwar barum gebeten worben, die Strafe aus geschäftlichen Rudfichten im Rreisgefängniffe gu Offenburg verbugen gu burfen. Das Ministerium habe indeffen, abgesehen von dem erwähnten Buntte, daß gerade ber Strafvollzug im Landesgefängniß Freiburg eber als eine Berückfichtigung ericheint, es mit bem Ernft ber Strafe nicht vereinbaren fonnen, daß Ged fein Blatt von ber Strafanftalt aus redigire. Aus dem gleichen Grunde fei auch die Letture ber Zeitungen versagt worben, ba nach bem Bericht ber Berwaltung bas Gesuch gerade jenes Blatt im Auge hatte. Der Borwurf, baß Bed gegenüber einem anderen gleichzeitig feine Strafe abbugenden Gefangenen eine ungleiche Behandlung erfahren habe, fei unbegrundet; benn die Berfetjung bes letteren nach Offenburg, welcher seine Strafe nach ber Regel im Amtsgefängniß Freiburg zu erstehen hatte, recht-fertige sich burch die Ueberfüllung bieses Freiburger Gefangniffes und fei nur mit biefer Begrundung gemahrt; noch heute mußten die Landbewohner in Freiburgs Umgegend die Amtsgefängnifftrafen in Staufen, Breifach und anderen Orten erfteben. Im Uebrigen hebe ber Ar-titel jelbst hervor, bag die Behandlung Geds burch bie Freiburger Gefängnifverwaltung eine noble gemejen fei, und werde ja dem bortigen Borftand bas Anerkenntniß reicher Erfahrung und großer humanität allgemein entgegengebracht.

hiermit durften alle Angriffe als erledigt gelten. Gollte das Sobe Saus anderer Anficht fein, fo moge es richten. Dem Redner ichienen bie Thatfachen allein gu genügen, ohne daß er ein Wort gur Beurtheilung bingugufugen

Der Berichterftatter fann auf Grund einer von ihm vorgenommenen eingehenden Befichtigung ber Strafanstalten in Bruchsal versichern, daß hier Alles in bester Ordnung fei. Jusbesondere sei ihm bas gute Aussehen ber weiblichen Infaffen aufgefallen. Wenn heutzutage Jemand die Wiedereinführung ber Brügelftrafe verlangen wollte, fo würde er ein politisch todter Mann fein. Gleichwohl foune man fehr oft horen, bag ber Boltemund der Beftrafung jugendlicher Uebelthater mit einer Tracht Brügel an Stelle einer Freiheitsstrafe ben Borzug gebe. Die Anschauungen bes Publifums wurden in ber Preffe nicht immer richtig jum Ausbrucke gebracht. Bu § 11 (Betriebsprämien):

Abg. Friberich erläutert ben vom Berichterftatter bereits mitgetheilten nachträglichen Beichluß ber Budget-

Abg. Fiefer bemerft, daß die Frage ber Arbeitsprämien von ber Rommiffion einer forgfältigen Brufung unterzogen worben fei wegen ber Ronfequengen bei etwaiger Ausbehnung auf andere Staatsgewerbe. Zwischen bem Arbeitsbetrieb in ben Strafanftalten und ben Staatsgewerben bestehe ein fehr wesentlicher Unterschied; ber erftere fei lediglich eingeführt, um die Gefangenen beschäftigen zu können. Es mußten hier mindeftens 250 Mark verdient sein, bis eine Pramie bezahlt werden fonne. Bei ben übrigen Gewerben, welche Die Finangverwaltung namhaft gemacht habe, fonne von einer folchen Grenze feine Rebe fein.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann erflärt, daß hinsichtlich ber Frage ber Betriebsprämien ein vollständiges Einverständniß zwischen ber Rammer und ber Großh. Regierung bestehe. Redner fpricht feinen Dant dafür aus, daß die besonderen Berhaltniffe bes Strafanftaltsbetriebs feitens des Haufes die gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Bu den übrigen Paragraphen des Titels VII A. werden Bemerkungen nicht gemacht und die Ausgaben bes orbentlichen Etats nach ben Borschlägen der Kommission in Sohe von 2313772 Mart, worunter 5089 M. als

fünftig wegfallend bezeichnet find, bewilligt. Bu Titel VII B. (Außerorbentlicher Ctat):

Abg. Schmitt bringt zur Sprache, daß gelegentlich baulicher Beranderungen im Landesgefängniffe und ber Weiberstrafanstalt die schon damals 6 Meter hohe Um= faffungsmauer noch weiter erhöht worden fei, mas den Sausbesigern ber betreffenden ziemlich engen Strafe gu Rlagen Beranlaffung gegeben habe. Rebner wünscht, Die Großh. Regierung, welche in einem andern Fall ihr Bohlwollen bethätigt habe, möge barauf Bebacht nehmen, baß eine weitere Erhöhung ber Mauer unterbleibe.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann bestätigt, daß am Krankenhof die Umfassungsmauer der Anstalt erhöht worden sei. Dies sei geschehen, nachdem die rechtliche Seite ber Angelegenheit juvor geprüft und die Baugenehmigung ertheilt gewesen sei. Daß die Erhöhung der Mbg. Lohr bemerkt, der Abg. Straub habe die Pe-Mauer für die Nachbarn nicht angenehm sei, wolle Red-tition bereits so begründet, daß ihm kaum etwas zu sagen ner zugeben. Was geschehen, sei aber wegen anzu-übrig bleibe. Die Kommission habe die Petition sehr

legender Inbanten nothwendig gewesen, wovon der Abg. Schmitt bei einem Befuche in der Anftalt, ju bem er ihn hiermit einlabe, fich felber werbe überzeugen fonnen.

Der Berichterstatter macht auf bas Fehlen von Rrantenräumen für mannliche jugendliche Gefangene in bem Landesgefängniffe aufmertfam. Auch hinfichtlich ber für bas Landesgefängniß und die Beiberftrafanftalt gemeinschaftlich benütten Rirche beständen große Digftande. Die Ginftellung einer Bofition für Berftellung von Rrantenräumen fei budgetmäßig erfolgt gemefen, es werbe aber nun in erfter Reihe ber Bau einer neuen Rirche in Aussicht genommen, wodurch bann auch Räume für bie Rrantenpflege frei gemacht und gewonnen würden. Nachbem hieriiber mit ber Großh. Regierung Berhandlungen gepflogen worden feien, beantrage bie Rommiffion bie Bewilligung ber angeforberten Gumme von 15 000 Mart für ben Kirchenbau.

Die Ausgaben bes außerorbentlichen Etats werden hiernach ben Antragen ber Budgetfommiffion entsprechend mit 63 800 M. bewilligt. In gleicher Beise wird Titel II ber Einnahmen ohne Debatte erledigt und die Situng

hierauf vom Brafibenten geichloffen.

Karleruhe, 21. April. 42. öffentliche Sitzung ber 3weiten Rammer unter bem Borfige bes Brafidenten Lamen.

Um Regierungstische: Finanzminifter Ellftatter, Ministerialrath Lewald und Finangrath Ballweg.

Bei ber Berathung bes Berichts der Petitionskommission über die Bitte ber Landwirthe bes Amtsbezirks Pfullendorf u. a., Freigabe ber Besteuerung des jum Sausgebrauch gebrauten Biers betreffend, beantragt der Be-richterstatter Abg. Krafft auf Grund seiner Ausführungen, die Betition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Un der Diskuffion betheiligt fich zunächst der Abg. Straub, welcher bemerft, unter den Betenten befanden sich auch eine größere Anzahl von Angehörigen des vom Rebner vertretenen Begirts Megfirch. Diefelben hatten Redner ersucht, für die Petition einzutreten, was er hiermit warmftens thun wolle. Der Kommiffion muffe man

für den gestellten Antrag danken.

Bas die Sache selbst anbelange, so sei die Bevolke-rung der Bezirte Pfullendorf und Megfirch, Da ihnen bei ber hohen Lage ber Obitban verfagt fei, barauf angewiesen, fich einen Saustrunt von Bier herzuftellen. Es fei dies ein fehr minderwerthiges Beigbier, welches fich nicht halte und daher auch feinen Bertaufsgegenftand bilde. Die frühere Annahme, als ob diefes Bier gefundheitsschädlich sei, icheine nicht gerechtfertigt. Die Be-Schwerniß liege nun darin, daß für diefes Bier eine Steuer erhoben werbe. Diese Steuer fei ungerecht, ba sowohl Wein wie Runftwein, Die für den Sausgebrauch bereitet wurden, steuerfrei blieben. Ferner liege eine Ungerechtigfeit auch in bem Gefete felbit, da das minderwerthige Beigbier, um bas es sich handle, berfelben Steuer unterliege, wie die bedeutend werthvolleren Braunbiere. Das fragliche Beigbier habe einen Werth von etwa 4 Pfennig der Liter. Die Steuer betrage 2 Pfennig pro Liter, also 50 Proz. des Werthes. Die Bahl ber Landwirthe, welche foldes Bier brauten, fei eine ziemlich geringe. Der ber Regierung erwachsende Ausfall werde also tein allzubedentender sein. Diese Bierbereitung be-beute eine Magregel ber Sparsamteit. Der Obstwein fomme in jenen Gegenden besonders in obstarmen Jahren

Wenn hervorgehoben werden wolle, die Kontrole würde eine erschwerte fein, fo fei zu bedenken, daß die Rontrole im Bier felbst liege, das fich von anderem Biere wefentlich unterscheibe. Wenn behauptet werde, die Berftellung bes Bieres fei fo fostspielig, daß man es ebenso gut von Wirthen faufen fonne, so fei das bei den einschlägigen Berhältniffen nicht richtig. Gine Aenderung der Gefet gebung bezüglich der Bierbesteuerung, auf welche auch schon abgehoben worden sei, liege jedenfalls noch in weiterer Ferne. Der Steuerapparat werde bei einer Freigabe des Haustrunks allerdings tomplizirter fein, das tonne aber gegen die Betition nicht fprechen. Redner bittet, bas Sohe Saus möchte der Betition seine Buftim-

mung ertheilen.

Ministerialrath Lewald erflärt, Die Großh. Regierung habe fich auf dem vorigen Landtag der Betition gegenüber ablehnend verhalten und fei Die Sachlage noch die gleiche wie vor zwei Jahren.

Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, möchte fich Redner auf die wesentlichften Argumente beschränken.

Die Bierbereitung fur ben eigenen Bebrauch fei eine Gepflogenheit, welche nur in einem gang beschränkten Theile des Landes, in den Begirten Meftirch und Bfullendorf, portomme. Man tonne baher nicht fagen, bag ein allgemeines Intereffe ber landbautreibenden Bevölferung bes Landes vorliege. Auch feien gerabe bie Betenten einer Steuererleichterung nicht fo fehr bedürftig, ba es fich hauptsächlich um Sofgüter von einer durchschnittlichen Größe von 30 bis 40 Settaren handle. Diese Leute vermöchten die etwa 40 bis 50 M. betragende Steuer wohl aufzubringen. Auch tonnten die Betenten gang gut fich einen steuerfreien Haustrunt aus Obst nach dem Gefete von 1888 herftellen.

Bubem werde man fich wohl in Balbe gu einer Reform der Biersteuer veranlaßt feben, ba nach ben Erfahrungen der Finanzverwaltung ber jetige Zuftand auf die Dauer

nicht mehr haltbar erscheine.

Es fei befihalb ber Zeitpunkt für eine partielle Menberung in ber Bierbesteuerung nicht geeignet und gebe Rebner bem Sohen Saufe anheim, ben geftellten Antrag abzulehnen.

^{*)} Frau 3. hat inzwischen zu Brotofoll erklart, bag die von anderer Seite bem Anftaltspersonal zur Laft gelegte häßliche Aeußerung von einer Gefangenen gethan worden fei.

ber Fall fein tonnen, ba bie Betition fo mohl gerechtfertigt ericheine. Wenn ber haustrunt aus Trauben, Dbft und fogar aus Gurrogaten fteuerfrei fei, fo muffe man tonfequenter Beife fagen, bag auch ber Rorner bauenbe Landwirth berechtigt fein muffe, fich aus feinen Erträgniffen für fich und bie Seinen einen fteuerfreien Saustrunt herzustellen. Much fei gu beachten, bag bie Gerfte, wenn fie 3. B. verregnet werbe und nicht mehr verfauft werben fonne, überhaupt nur noch gur Beißbierbereitung verwendbar fei. - Die Steuerbehörde habe nicht nöthig, fich fo fehr gegen biefe Steuerbefreiung gu wehren, ba ein Digbrauch nicht geschehen werde. Die Braueinrichtungen ber betreffenden Landwirthe feien fo primitiv, daß bas Erzeugniß unmöglich mit anderm Bier verwechselt werden könne. Die ber Steuerverwaltung entgebenbe Ginnahme werbe nur eine geringe fein. Der Bauernftand fei fehr bebeutenb gurudgegangen; man tonne bei bemfelben eine burchichnittliche Berfculbung von 50 Brog. annehmen, man muffe baber fuchen, ber leibenben Landwirthichaft zu Silfe zu tommen. Schon im Sahre 1888 fei ben Betenten eine Menberung ber gefeplichen Beftimmungen in Aussicht geftellt worben. Die Finanzverwaltung werde fich nichts vergeben, wenn fie biefen minimalen Steuernachlaß zugabe.

Abg. Rlein-Wertheim gibt gu, daß es fich nur um einen fleinen Landestheil handle. Das folle aber nicht abhalten, den Bunfchen der Betenten nahe gu treten. Dan habe es hier mit einer alt eingewurzelten Gitte gu thun, Die wohl eine Berüchsichtigung verbiene. Gerabe die Großbauern, um die es sich handle, befänden sich in einer sehr schlimmen Lage. Man solle bedenken, wie nahe es für dieselben läge, die Gerste zur Bierbereitung ju verwenden. Die Rontrole werbe nicht ichwierig fein und muffe bas, mas im benachbarten Sohenzollern möglich fei, auch bei uns möglich erfcheinen. Die Freigabe des aus Wein ober Obst bereiteten Saustrunks verlange, haß man auch noch einen Schritt weiter geht und bas

wohlmollend behandelt, wie dies auch nicht anders habe | als haustrunt gebraute Bier gleichfalls freigebe. Redner wird baber für ben Rommiffionsantrag ftimmen.

Abg. Gerber erinnert baran, bag er auf bem vorigen Landtage mit ber Berichterftattung über biefen Gegenftand betraut gemefen fei, und mochte bie bamaligen Berhandlungen ins Gedachtniß gurudrufen. Reues fei von bem Regierungsvertreter heute nicht vorgebracht worben. Das Gefet vom Jahre 1888 habe für Die Landwirthe einen Rugen nicht gehabt. Wenn bie Land-wirthe von Pfullendorf und Meffirch auf ihrer alten Sitte beftunden, fo fei bas nur gu begrugen. Rebner hofft, baß beute ber Kommiffionsantrag werbe angenommen werben. Auch handle es fich nicht nur um bas Gelb, fondern gleichermagen um die burch bie Steuerfontrole erwachsende Beläftigung.

Abg. Riefer freut fich, diesmal mit bem Abg. Gerber übereinzustimmen. Wenn Rebner an der Distuffion Theil nehme, fo geschehe es nur beswegen, weil er burch feinen Bohnfit mit ben Betheiligten in öftere Berührung fomme. Der Grund einer ichwierigen Kontrolirung fonne für bas haus jebenfalls nicht in's Gewicht fallen. Auch feien es gerade die größeren Landwirthe, welche ichwer um ihre Erifteng gu fampfen hatten. Die Bevölkerung ber Bezirte Megtirch und Bfullendorf fei eine fleißige und fehr verständige, bie Beschaffenheit des Bodens lege ihr aber eine fdwere Arbeitslaft auf. Man folle berfelben daber helfen, wo man fonne. Für die Staatsverwaltung werbe nur eine Rleinigfeit verloren geben. Für Die Landwirthe werbe andererfeits zwar auch nicht gerabe viel gewonnen werben, immerhin handle es fich aber um ein wefentliches Intereffe berfelben, bas man befriebigen folle und welches als eine werthvolle Erleichterung von ber bortigen Bevölferung werbe anerkannt werben. Redner bittet baber bringend, bem Rommiffionsantrage beis

Der Berichterftatter erjucht im Schlugworte gleichfalls, bem Antrag ber Rommiffion beigutreten, welcher auch in ber erfolgenden Abstimmung von dem Daufe angenommen wird.

Bu bem zweiten Buntte ber Tagesordnung, ber Berathung des Berichts der Betitionstommiffion über die Bitte des Oberbabifden Beinbauvereins und vieler anberer, die Befteuerung bes als Saustrunt verwendeten Branntweins betreffend, lautet ber Antrag ber Rommiffion

"Das Sohe Sans wolle die Betition der Großh, Regierung in bem Ginne empfehlend überweifen, baß burch Bemühungen feitens unferer Regierung beim Bundesrath, eventuell innerhalb ber Buftandigfeit bea badifden Staates Abhilfe geschaffen werden moge." Der Berichterftatter Abg. Wengoldt führt aus, bie

Branntweinbesteuerung fei in ben letten 10 Jahren wieberholt Gegenstand ber Berathung des Saufes gemejen. Rebner geht auf die Bandlungen, welche bie Branntweinstenergesetgebung erfahren, bes Raberen ein. Die Freigabe bes Weinhaustrunts fei nur als eine Abichlagsgahlung betrachtet worden und habe die hoffnung auf Freigabe bes jum Saustrunfe verwendeten Branntweins nur erhöht. Die Rommiffion habe auf empfehlende Ueberweisung erfannt, ohne ber Regierung ben Beg, auf bem geholfen werden folle, bestimmt vorzuschlagen, ba fie fich der Schwierigkeit der Frage wohl bewußt fei. Tropbem moge bie Regierung aber einen Berjuch machen, ob es nicht irgendwie möglich fei, bem Buniche ber Betenten (Schluß folgt.) gerecht zu werben.

Berantwortlicher Redafteur: Bilbelm Sarber in Rarisrube.

Gan; feid. bedrudte Foulards Dit. 1.90 bis 6.25 p. Met. - verf roben- und ftudweise porto- und gollfrei in's Saus bas Seibenfabrif-Depot G. Henneberg (R. u. R. Doflief.) Zurieh. Mufter umgehend. Briefe toften 20 Bf. Borto.

Institut Zahn. Karlsruhe, Viktoriastrasse 3. Anstalt für Gesundheits- und orthopädische Gymnastik. Näheres besagt der Prespekt.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfb. = 20 Amf., 1 Dollar = 4 Amf. 25 Pf rubel = 8 Amf. 20 Pfg., 1 Mart. Banko = 1 Amf. 60 P

Redultingalvereddinffet 1 2kt. = 8 kmt. 1 Gauben (the. me bellam).

Tank. 1 Gauben (the. me bellam). Frantfurter Aurje vom 21. April 1890. Fefte Redultionsverhältniffe: 1 Thir. = 3 Rmt., 7 Gulben fübb. und holland. = 15 Rmt., 1 Gulben 8. W. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Bf. Bürgerliche Rechtspflege.

D.187.1. Rr. 4785. Gadingen. Das Grogh. Amtsgericht Gadingen bat

- 16 Ar 50 Meter Ader, einerfeits August Genger, anberf. Konrad Rrebs

oder auf einem Stammguts oder Fa-miliengutsverbande beruhende Rechte an diefer Liegenschaft beanspruchen,

aufgeforbert, ihre Unfprüche fpateftens

im Aufgebotstermin angumelben, wibrigenfalls bie nicht angemelbeten Anfprüche

Aufgebotstermin ift bestimmt auf Mittwoch ben 25. Juni 1890, Bormittags 9 Uhr.

Berichtsichreiber bes Gr. Amtsgerichts: D.148.2. Rr. 13,117. Bforgheim. Die nachftebenden Berfonen: Landwirth

Abam Rubrmann in Grunbach, Land=

wirth Christof Fuhrmann in Dillstein, Landwirth Jakob Brüstle Chefran, Maria, geb. Brüstle in Dillstein, Ka-tharina Fuhrmann ledig in Dillstein, Karl Juhrmann in Dillstein, Johann

Fuhrmann in Dillftein, die beiden letteren minderiabrig und unter Bor-munbschaft ihrer Mutter, Abam Fuhr-

mann Bitwe, Maria, geb. Bolg in Dillftein, befinden fich feit einer Reibe

von Jahren im Befige folgender Liegenschaften auf Gemarkung Pforzheim nämlich: 1. bezüglich eines 6 a 12 qm

großen Theils von Grundflick Plan 70 Ptr. 6430, 10 a 56 qm Wiefe auf dem Scheuernberg, einerseits Josef Schäfer, anderseits Wilhelm Ringer und Gen.

2. Bezüglich eines 8 a 64 qm großen Theils von Grundflück Plan 70 Nr. 6413, 16a 57 qm Acter auf dem Scheu-ernberg, neben Gottfried Daug, ander-seits Chrift. Althuon. Der Eigenthums-

ür erlofden erflart murben.

Gadingen, 17. April 1890.

unterm 17. b. M. folgendes Aufgebot

erlassen: Joief Emil Baumer, Gastwirth in Rheinfelben (Schweiz), besitt auf Gesmarkung Rollingen, Gewann Grimsmarkung Br. 2858
pelwehr — Güterverzeichniß Rr. 2858
pelwehr — Güterverzeichniß Rr. 2858
pelwehr — Güterverzeichniß Rr. 2858 ung von Rollingen.
Auf Antrag des Josef Emil Baumer werden Alle, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene folgter Abhaltung des Schluftermins Firma "C. Arnold Witwe" in Mannstore folgter Abhaltung des Schluftermins und auch sonft nicht befannte dingliche aufgehoben. Philippsburg, 17. April und einem Stammauts ober Fa- 1890. Der Gerichtsschreiber des Großb.

Umtsgerichts: Dersperger. Bericollenheitsverfahren. D.188.1. Dr. 7277. Börrad. Großh. Umtsgericht Borrach hat heute

Sohann Zimmermann, Landswirth von Rümmingen, welcher vor ca. 9 Jahren von zu Haufe nach unbekannsten Orten sich entfernt und feit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gesehen bet wird auf Anters feinen Neten geben bat, wird auf Antrag feiner Chefrau aufgeforbert,

binnen Jahresfrift Rachricht von fich ju geben, widrigen-falls er für verschollen erflärt und fein Bermögen gegen Sicherheit in fürforg-lichen Befit gegeben werben wirb. Borrach, 21. April 1890. Der Berichtsichreiber Gr. Amtsgerichts:

Appel. D.24.3. Rr. 17,948. Mannheim. lofchen. Das Großb. Amtsgericht hier hat unsterm 2. b. M. folgenden

Befcluß Johanna, geb. Göt, Chefraud. Wirths Friedrich Philipp Müller hier, hat um Einweifung in die Gemahr bes Rachlaffes ihres natürlichen Baters, des Ge-treidearbeiters Wilhelm Sot hier, nach-gesucht. Diesem Ansuchen wird statt-gegeben, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprache biergegen erfolgt. Mannbeim, ben 5. April 1890.

Der Gerichtsichreiber Gr. Umtsgerichts: C. Bagenmann.

befannte dingliche oder auf einem Stamms Lang, Beibe in Mannheim , find als find: Conrad Mihr, Raufmann in Röln, guts ober Familiengutsverbande berus Rolleftivbrofuriften ernannt. Diefelben und Jean Rerfchgens, Raufmann in

Bitb.

4. Zu D.Z. 374 Firm.Reg. Bb. II. Firma "E. Utrnold Witwe" in Mannsheim. Die Firma ift erloschen.

5. Zu D.Z. 494 Firm.Reg. Bb. II. Firma "Wedicinal-Droguerie zum Rothen Kreuz von W. Sieberg, Apothefer" in Mannheim. Die Firma ift erloschen.

6. Zu D.Z. 719 Firm.Reg. Bb. III. Firma "Medicinal-Droguerie zum Rothen Kreuz Josef Dartheim" in Mannsheim. Inhaber ist Josef Dartheim, Apothefer in Mannheim.

7. Zu D.Z. 701 Firm.Reg. Bb. II.

Apothefer in Mannheim.

7. Zu D.Z. 701 Hirm.Reg. Bb. II. Firma "Beter Linder" in Mannheim. Die Hirm ift erloschen.

8. Zu D.Z. 795 Hirm.Reg. Bb. II. Firma "Fritz Bogt" in Mannheim. Die Firma ift erloschen.

9. Zu D.Z. 786 Hirm.Reg. Bb. II. Firma "Beinharbt-Ullrich" in Mannheim.

9. Zu D.Z. 786 Hirm.Reg. Bb. II. Firma "Reinharbt-Ullrich" in Mannsheim.

10. Zu D.Z. 615 Hirm.Reg. Bb. II. Firma "Albert Otto" in Mannheim.

10. Zu D.Z. 615 Hirm.Reg. Bb. II. Firma "Albert Otto" in Mannheim.

Die dem Jakob Gräber in Ludwigsshafen a. Rh. ertheilte Prokura ift ersloschen.

3. des Gesellschaftsregisters — "Holastoffstabilenden" Aftiengesellschaft — eingetragen:

3. der Generalversammlung vom 27. August v. Z. wurde das ausscheibende

14. 3u D.B. 62 Firm.Reg. Bb. III. Firma "Samuel Sohn" in Feubenheim. Der Inhaber hat seinen Wohnsitz und ben Sitz ber Firma nach Mannheim

ernberg, neben Gottfried Hang, anders feits Chrift. Althuon. Der Eigenthumsserwerd ist in den betreffenden Grundsbüchern nicht eingetragen. Auf Antrag der Inhaber der Liegenschaften werden alle Diejenigen, welche an denfelben in den Grunds und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht eingetragen und eine Kerenträge.

D.147. Mannheim. Bum Hannbeim.

1. Bu D.3. 118. Birm. Reg. Bb. II.

3. Birma "Friedr. Renner" in Mannheim.

Die Firma ist erloschen.

1. Bu D.3. 278 Ges. Reg. Bb. VI.

3. Wim Arriedr.

2. Birma "Friedr.

3. Bu D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

3. Birma "Friedr.

3. Birma "Friedr.

3. Birma "Friedr.

4. Birma "Friedr.

5. Bu D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

5. Bu D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

5. Bu D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 278 Ges. Reg. Bb. VI.

6. Wim a "Friedr.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Birma "Friedr.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. Bb. II.

6. Bir D.3. 619 Firm. Reg. B

beklannte dingliche oder auf einem Stamm'gutss oder Familiengutsverbande beruschende Kollektivorokuristen ernannt. Dieselben in dem hiermit auf Diensteat, dieselben in dem hiermit auf Diensteat der, dieselben in dem hiermit auf Diensteat der, dieselben in dem hiermit auf Diensteat dem die Hirma gemeinschaftlich geltend zu machen, widrigenfalls die nicht augemeldeten Ansprüche sie erlossichen erklätt würden. Pforzheim, den 12. April 1890. Der Gerichtsschreiber Er. Ampil 1990. Der Gerichtsschreiber In Mannheim. Die Hille 1990. Der Gerichtsschreiber Er. Ampil 1990. Der Gerichtsschreiber In Mannheim. Die Hille 1990. Der Gerichtsschreiber Er. Ampil 1990. Der Gerichtsschreiber Er. Ampil 1990. Der Gerichtsschreiber In Mannheim. Die Gefellschaft in Mannh

Die Hirma ist erloschen.
21. Zu D.Z. 617 Firm. Reg. Bb. II. Firma "Jacob Sternheimer" in Mann-heim. Isaac Sternheimer, Kaufmann in Mannheim, ist als Brokurist bestellt.
22. Zu D.Z. 722 Firm.Reg. Bd. III.
Firma "Chr. Duttenhöfer" in Mannheim. Inhaber ist Johann Christoph
Outtenhöser, Kausmann in Mannheim.
23. Zu D.Z. 280 Ges.Reg. Bd. VI.
Firma "Fischer & Rechsteiner" in Benedig mit Zweigniederlassung in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die
Gesellschafter ind Karl Fischer in Genf
und Friedrich Rechsteiner in Benedig. in Mannheim, ift als Brofurift beftellt.

n. loschen.
11. Zu D.Z. 295 Firm. Reg. Bb. II. Firma "Johann Galle" in Mannsheim.
12. Zu D.Z. 161 Firm. Reg. Bb. I. Firma "Johann Galle" in Nannsheim.
13. Zu D.Z. 720 Firm. Reg. Bb. III. Firma ift erloschen.
14. Zu D.Z. 62 Firm. Reg. Bb. III. Firma ift erloschen.
14. Zu D.Z. 62 Firm. Reg. Bb. III. Firma ift erloschen.
14. Zu D.Z. 62 Firm. Reg. Bb. III. Firma ift erloschen.
15. Raufmann Franz Schuster in Freiburg zum Borstanb hossell.

25. Raufmann Franz Schuster in Freiburg zum Borstanb hossell.

26. Raufmann Franz Schuster in Freiburg zum Borstanb hossell. 3. Kaufmann Franz Schufter in Frei-burg zum Borftand bestellt. Bonnborf, den 16. April 1890. Großt, bad. Amtsgericht.

Engelhard.
D.123. Rr. 3889. Donauefdingen.
Bu Ord. B. 26 des dieffeitigen Gefellschaftsregisters wurde heute eingetragen:
Die Gefellschaft "Geschwister Seemann hier" ift durch gegenseitige Ueber-

einkunft aufgelöft. Donaueschingen, 16. April 1890. Großh. bad. Amtsgericht. Dorner.

D.82. Radolfgell. Anfündigung. In Folge richters

werden dem Lowenswirth Gottfried Rauhvonhemmen-hofen die nachbe-

fcriebenen Liegenschaften, auf den Be-martungen Bemmenhofen und Gaienhofen gelegen, am

Bormittage 1,211 Uhr, im Rathhaufe au Demmenhofen öffentlich verfteigert, wobei ber Bufchlag erfolgt, wenn ber Schatzungswerth und mehr geboten wird.

Befdreibung der Liegenschaften. a. Gemartung Demmenhofen. 1. Ein breifiodiges Bohn- u. Wirthschaftsgebäube m. Bafch. und Babhaus in Dorn, Gebäude Rr. 42, neben dem Ortsweg und Bollftraße, nebft 4 a 42 am Sofraithe bafelbft, auf diefem Grundftud baftet bie Schilbge-

rechtigkeit jum Löwen als Real-2. Gin freiftebendes Defono. miegebäude mit Scheuer, Stal-lung und Schopf, mit eingebau-ten Schweinftällen im Born nebft 2 a 40 gm Sofraithe bafelbft, neben Bollftraße und Gemeinde, 3. 1 a 6 qm Sausgarten im

Bohl, Biffer 1-3 Anschlag . . . 4. 7 a 30 gm Gartenland in Parzellen . 17 a 86 qm Beinberg in Bargellen . . . Uderland in 6 Bargellen 1960 7. 20 a 29 qm Biefe in 3 420 Pargellen .

Großh. Notar:

Drud und Berlag ber O. Braun'i den Sofbichbruderei.